

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2856
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Dr. Dietmar Dokalik

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Betrifft: Entwurf einer Patent- und Markenrechts-Novelle 2014;
Begutachtungsverfahren
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

GZ. BMVIT-19.023/0001-I/PR3/2013

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 8. März 2013 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zum Entwurf einer Patent- und Markenrechts-Novelle 2014 wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (PatentG):

Zu § 21 Abs. 6:

Der Umfang der gesetzlichen Vollmacht ist hier (wie auch in § 61 Abs. 5 MarkSchG) anders formuliert als in § 39 Abs. 6 GMG und § 32 Abs. 5 MuSchG, die auch auf Rechtsmittel Bezug nehmen. Während letztere Bestimmungen zu weit gefasst sind, als sie den Eindruck erwecken könnten, die Parteienvertreter wären zur Ergreifung von Rechtsmitteln in allen Instanzen befugt, sind §§ 21 Abs. 6 PatG und 32 Abs. 5 MuSchG möglicherweise zu eng gefasst, als zweifelhaft sein könnte, ob Vertretungshandlungen vor den Rechtsmittelinstanzen, soweit sie gesetzlich vorgesehen sind, vom Umfang der gesetzlichen Vollmacht umfasst sind. Es wird daher angeregt, alle Bestimmungen gleichlautend wie folgt zu fassen (Änderungen hervorgehoben):

„Die einem Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar zur Vertretung vor dem Patentamt erteilte Bevollmächtigung ermächtigt ihn kraft Gesetzes, alle Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Patentamt und – soweit er gesetzlich dazu befugt ist – den Rechtsmittelinstanzen geltend zu machen, insbesondere Patente anzumelden, Anmeldungen einzuschränken oder zurückzuziehen, Einsprüche zu erheben, auf Patente zu verzichten, von der Nichtigkeitsabteilung zu behandelnde Anträge sowie Rechtsmittel einzubringen und zurückzuziehen, ferner Vergleiche zu schließen, Zustellungen aller Art sowie amtliche Gebühren und die vom Gegner zu erstattenden Verfahrens- und Vertretungskosten anzunehmen sowie einen Stellvertreter zu bestellen.“

Zu § 129 Abs. 2:

Es ist zu überlegen, ob nicht – wie bisher in § 129 Abs. 2 Z 1 PatG – auch die Wiedereinsetzung wegen Versäumung einer Frist für den Rekurs gegen die Entscheidung über die Zurückweisung der Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Frist für den Wiedereinsetzungsantrag ausgeschlossen werden sollte.

Zur Überschrift vor §§ 138 – 146:

Die in der Überschrift erwähnten „Entscheidungen“ finden sich später im Gesetzestext nicht mehr; wenn es tatsächlich außer den Beschlüssen weitere Entscheidungen gibt, gegen die Rechtsmittel ergriffen werden können, sollte dies auch geregelt werden, andererseits die Erwähnung solcher Entscheidungen unterbleiben.

Zu § 138 Abs 2:

Statt „Beschluss einer Technischen Abteilung“ sollte es besser „Beschluss **der** Technischen Abteilung“ heißen.

Da „vorbereitende Verfügungen“ mehr als bloß prozessleitende Beschlüsse sind (§ 65 Abs. 1 PatG), sollte klargestellt werden, in welcher Form über den Antrag auf Abänderung zu entscheiden ist und ob gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel möglich ist.

Zu § 139 Z 2:

Der letzte Halbsatz ist wegen § 23 Abs. 2 AußStrG nicht erforderlich.

Zu § 139 Z 6:

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass es sich bei dem „aufklärenden Bericht“ nicht um eine eigenständige inhaltliche Stellungnahme des Patentamts (des Präsidenten?) zu der Entscheidung und dem Rechtsmittel nach Art eines „amicus curiae“ handelt, sondern um eine Stellungnahme der ersten Instanz ähnlich § 522 ZPO in Verbindung mit § 179 Geo: Zusammenschau über die angefochtene Entscheidung, ihre Zustellung und die dagegen erhobenen Rechtsmittel („Vorlagebericht“); Bericht über jene Erhebungen, welche die erste Instanz vor Vorlage des Rechtsmittels an die Instanz zu pflegen hat oder Aufklärungen über tatsächliche, aus den Akten nicht (leicht) erkennbare tatsächliche Vorgänge (vgl. *Danzl*, Geo.⁴ zu § 179).

Unterbleibt diese Klarstellung, würde sich das Bundesministerium für Justiz gegen die Aufnahme der Z 6 im Gesetzestext aussprechen.

Zu § 140 Abs. 1

Der Absatz sollte lauten: „Gegen einen im Rahmen des Rekursverfahrens ergangenen Beschluss des Rekursgerichts ist der Revisionsrekurs nach Maßgabe des § 62 AußStrG zulässig.“

Zu § 140 Abs. 2

Abs. 2 Z 1 letzter Halbsatz ist wegen § 23 Abs. 2 AußStrG nicht erforderlich.

Zu § 141 Abs. 1

Der Absatz sollte lauten: „Die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes können durch Berufung an das Oberlandesgericht Wien angefochten werden.“

Zu § 141 Abs 2:

Abs. 2 Z 2 letzter Halbsatz ist wegen § 23 Abs. 2 AußStrG nicht erforderlich. In der Z 3 muss es „rechtzeitig“ statt „ordnungsgemäß“ heißen.

Zu § 142 Abs 1:

Da „vorbereitende Verfügungen“ mehr als bloß prozessleitende Beschlüsse sind (§ 116 PatG), sollte klargestellt werden, in welcher Form über den Antrag auf Abänderung zu entscheiden ist und ob gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel möglich ist.

Der Unterschied zwischen einer „getroffenen Entscheidung“ und einem „gefassten Beschluss“ ist nicht deutlich.

Zu § 142 Abs 3 Z 3:

Es fehlt eine dem § 141 Abs. 2 Z 3 PatG vergleichbare Anordnung, wonach die ordnungsgemäße und fristgerechte Verbesserung die Fiktion einer ursprünglich fristwahrenden Eingabe auslöst.

Zu § 143 Abs 2 Z 1:

Der letzte Halbsatz ist wegen § 23 Abs. 2 AußStrG nicht erforderlich.

Zu § 144:

Der vorgeschlagene Verweis auf die §§ 63, 64, 66 bis 73 ZPO greift zu kurz; in Anbetracht der Möglichkeit der Beigebung eines Rechtsanwalts als Verfahrenshelfer müsste hier richtigerweise wohl auch noch ein Verweis auf § 45 RAO aufgenommen werden.

Zu § 145:

Im Zusammenhang mit den Vertretungsbefugnissen fällt im Vergleich zur bisherigen Rechtslage auf, dass Notare zwar – wie bisher – auch weiterhin ausdrücklich vor dem Patentamt vertretungsbefugt sein sollen (vgl. insbesondere § 77 PatG), ihnen im Rechtsmittelverfahren aber – soweit ersichtlich – keine Befugnis zur berufsmäßigen Parteienvertretung mehr zukommen soll. Dies ist insbesondere im Verhältnis zu den Befugnissen der Patentanwälte nicht einzusehen, weil davon auszugehen ist, dass Notare, die als Parteienvertreter in Verfahren vor dem Patentanwalt einschreiten, über entsprechende spezifische Kenntnisse verfügen, die – ebenso wie bei den Patentanwälten – auch eine Vertretungsbefugnis im neu vorgeschlagenen Rechtsmittelverfahren vor dem Oberlandesgericht Wien rechtfertigen. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz wäre daher der vorgeschlagene § 145 Abs. 2 Patengesetz 1970 dahin zu ändern, dass hier auch eine Vertretungsbefugnis der Notare im Verfahren vor dem Oberlandesgericht Wien vorgesehen wird.

Zu § 146 Abs. 1:

Der erste Satz dieser Bestimmung ist entbehrlich, da bei den Oberlandesgerichten ohnedies stets ein Senat entscheidet (§ 8 JN). Dieser Satz wäre zu streichen, da er so ausgelegt werden könnte, dass auch die in § 37 GOG geregelten Angelegenheiten vom Senat zu entscheiden wären, wogegen sich das Bundesministerium für Justiz ausspricht. Im letzten Satz sollte statt auf „§ 20 JN“ auf die „§ 19 ff. JN“ verwiesen werden.

Zu § 160:

Da die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch das Jahr der Verlautbarung angegeben ist, sollte dieses – entgegen der bisherigen legislatischen Praxis – in der Fundstellenangabe angeführt werden (z. B.: „Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975“ statt „Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631“).

Zu § 162 Abs. 1:

Der erste Satz könnte wegen der vorgeschlagenen Konzentration aller Immaterialgüterstreitigkeiten beim Handelsgericht Wien im vorgeschlagenen § 53 JN entfallen.

Zu § 179:

Die Vollzugsklausel wäre noch anzupassen.

Zu Art. 2 (Gebrauchsmustergesetz)

Zu § 39 Abs. 6 GMG – siehe die Stellungnahme zu § 21 Abs. 6 PatG.

Zu § 44 Abs. 1 GMG – siehe die Stellungnahme zu § 162 Abs. 1 PatG.

Zu § 50b GMG – siehe die Stellungnahme zu § 144 PatG.

Zu § 50b GMG – siehe die Stellungnahme zu § 145 PatG.

Zu § 50d Abs. 1 GMG – siehe die Stellungnahme zu § 146 Abs. 1 PatG.

Zu § 54 GMG – siehe die Stellungnahme zu § 179 PatG.

Zu Art. 5 (Halbleiterschutzgesetz)

Zu § 23 Abs. 1 – siehe die Stellungnahme zu § 146 Abs. 1 PatG.

Zu Art. 6 (Markenschutzgesetz)

Zu § 38 MarkSchG – Der Verweis sollte statt auf § 140 Abs. 1 PatG auf § 140 Abs. 2 PatG gehen.

Zu § 43c MarkSchG – siehe die Stellungnahme zu § 144 PatG.

Zu § 43d MarkSchG – siehe die Stellungnahme zu § 145 PatG.

Zu § 61 Abs. 5 MarkSchG – siehe die Stellungnahme zu § 21 Abs. 6 PatG.

Zu den §§ 60a und 68i MarkSchG - siehe die Stellungnahme zu § 160 PatG.

Zu § 68j MarkSchG – siehe die Stellungnahme zu § 162 Abs. 1 PatG.

Zu Art. 7 (Musterschutzgesetz)

Zu § 32 Abs. 5 MuSchG – siehe die Stellungnahme zu § 21 Abs. 6 PatG.

Zu § 43c MuSchG – siehe die Stellungnahme zu § 144 PatG.

Zu § 43e Abs. 1 MuSchG – siehe die Stellungnahme zu § 146 Abs. 1 PatG.

Zu Art. 8 (Patentamtsgebührengesetz):

§ 28 bleibt gemäß der Übergangsbestimmung in § 37 für „Altfälle“ nach dem 1.1.2014 weiter anwendbar, die es aber vor der Rechtsmittelabteilung – infolge deren Auflösung – gar nicht mehr geben kann; für Verfahren, die vor dem Oberlandesgericht Wien fortgeführt werden müssen, könnte die Gebührenbestimmung nur dann greifen, wenn die Übergangsbestimmung zumindest eine sinngemäße Anwendung für die vor dem Oberlandesgericht Wien weiterzuführenden Verfahren anordnen würde (für den Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung bzw. auf Wiedereinsetzung bislang jeweils 210 Euro).

Zu Art. 11 (Patentanwaltsgesetz)

Das Bundesministerium für Justiz begrüßt ausdrücklich die Übertragung der Disziplinarangelegenheiten von Patentanwälten an das Bundesverwaltungsgericht (§ 71a). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (Pkt. 2 auf Seite 7) davon die Rede ist, dass diese Aufgaben vom Oberlandesgericht Wien übernommen werden, was ein offenkundiges Redaktionsversehen darstellt, um dessen Korrektur gebeten wird.

Zu Art. 13 (Gerichtsgebührengesetz)

Wie bereits im Vorfeld besprochen, wird sich zeitgleich die Notwendigkeit der Novellierung der entsprechenden Bestimmungen im Gerichtsgebührengesetz anlässlich des Verwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes Justiz ergeben. Es wird daher angeboten, die hier entsprechenden Bestimmungen in die geplante Regierungsvorlage zu dem genannten Justizgesetz zu übernehmen.

Darüber hinaus wird Folgendes angemerkt:

Zu Z 1: lit. k hätte richtig zu lauten: *„k) für die in der Tarifpost 13a angeführten Rechtsmittelverfahren zwei Wochen nach dem Einlangen der Rechtsmittelschrift beim Oberlandesgericht Wien;“*

Zu § 7: Die Z 2 müsste als Novellierungsanordnung formatiert werden. Der Klammersausdruck sollte richtig lauten: *„(Anmerkung 1a zur TP 2 und TP 3, Anmerkung 3 zur TP 13, TP 12a und TP 13a)“*.

Zur Tarifpost 13: diese hätte richtig zu lauten:

„Va. Rechtsmittelgebühren gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden		
Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
13a	Pauschalgebühren für folgende Rechtsmittelverfahren auf Grund von Entscheidungen des Patentamts:	
	1. Rekursverfahren gegen Beschlüsse der Technischen Abteilung und der Rechtsabteilung des Patentamts	
	i. im einseitigen Verfahren	355 Euro
	ii. in mehrseitigen Verfahren	505 Euro
	2. Revisionsrekursverfahren gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Wien in den Verfahren nach Z 1	680 Euro
	3. Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts	680 Euro
	4. Revisionsverfahren gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts in den Verfahren nach Z 3	1.000 Euro
	5. Rekursverfahren gegen Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts	380 Euro
	6. Revisionsrekursverfahren gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Wien in den Verfahren nach Z 5	510 Euro“

Diese Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, 02. April 2013

Für die Bundesministerin:

Mag. Christian Auinger

Elektronisch gefertigt